

### 4. Branntweinverbrauch im Branntweinsteuergebiete

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs)

Vgl. Statistisches Handbuch für das Deutsche Reich, Teil I, Seite 482

Vgl. Abschnitt V, 5 »Branntweingewinnung« und Abschnitt XV, 8 »Steuer und Zolleinnahmen vom Branntwein«.

Betriebsjahr (1. Oktober beginnend)	An Branntwein, berechnet auf 100 prozentigen Alkohol, wurden							Überhaupt Branntweinverbrauch (100 % Alkohol)		
	1. gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe oder des Eingangszolls in den freien Verkehr gefeßt (annähernder Trinkverbrauch)				2. zu gewerblichen usw. Zwecken steuerfrei verabfolgt			zusammen 1 und 2 1 000 hl	auf den Kopf der Bevölkerung 1 1 000 hl	
	inländischer Branntwein <sup>1)</sup>	ausländischer Branntwein	zusammen	auf den Kopf der Bevölkerung 1	im ganzen 1 000 hl	auf den Kopf der Bevölkerung 1	davon			
							nach vollständiger Verdämmung	zur Effigierung bereitet		
1912/13	1 857,3	13,9	1 871,2	2,8	1 724,5	2,6	1 378,4	162,0	3 595,7	5,4
13/14	( <sup>2</sup> 1 722,1	14,2	1 736,3	2,6	( <sup>2</sup> 1 726,4	2,6	1 412,1	151,4	3 462,7	5,1
14/15	1 343,6	28,0	1 371,6	2,0	1 596,1	2,4	1 234,9	142,9	2 967,7	4,4
15/16	797,5	80,0	877,5	1,3	1 800,0	2,7	1 305,5	150,2	2 677,5	4,0
16/17	296,1	31,1	327,2	0,5	1 534,3	2,3	1 016,4	144,6	1 861,5	2,8
17/18	327,8	37,9	365,7	0,6	2 013,0	3,0	1 482,8	145,4	2 378,7	3,6
18/19	( <sup>3</sup> 101,3	16,3	117,6	0,2	( <sup>3</sup> 1 125,3	1,7	898,7	142,5	1 242,9	1,9

<sup>1)</sup> Abzüglich der gegen Vergütung der Verbrauchsabgabe ausgeführten Alkoholmengen. — <sup>2)</sup> Unvollständige Angabe: Für den Direktivbezirk Ostpreußen fehlt der Verbrauch in den Monaten August und September 1914. — <sup>3)</sup> Unvollständige Angabe: Für den Direktivbezirk Posen fehlt der Verbrauch in den Monaten August und September 1919; aus Elsaß-Lothringen keine Angaben. — <sup>4)</sup> Außerdem wurde auf Grund der Verordnungen vom 4. Februar und 8. März 1915 ausländischer Branntwein zu steuerfreien Zwecken zollfrei abgelassen 1914/15: 79 641 hl Alkohol, 1915/16: 19 531 hl, 1916/17: 15 692 hl, 1917/18: 13 842 hl, 1918/19: 3 078 hl.

### 5. Verbrauch von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken im Deutschen Reich <sup>1)</sup>

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1922, II)

Vgl. Abschnitt V, 8 »Gewinnung von Mineralwässern« und Abschnitt XV, 10 »Beförderung von Mineralwässern«

Rechnungsjahr (1. April beginnend)	Versteuerte inländische Mengen					Versteuerte aus dem Ausland eingeführte Mengen				
	Mineralwässer	Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke		Konzentrierte Kunstlimonaden	Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden	Mineralwässer	Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke		Konzentrierte Kunstlimonaden	Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden
		zum einfachen Steuerfasse	zum doppelten Steuerfasse				zum einfachen Steuerfasse	zum doppelten Steuerfasse		
1918 <sup>2)</sup>	178 821	1 526 064	2 114	46 081	155	3 444	2	0	0	—
(v. 1. 9. 18 ab)										
1919	585 309	3 857 097	7 155	90 831	227	13 696	4	0	0	0
1920	498 411	2 215 144	132 478	67 896	176	9 017	257	—	14	1

Als Mineralwasser ist im Gegensatz zu dem gewöhnlichen Trinkwasser neben den Kurbrunnen jedes Wasser anzusehen, das sich durch die Art oder die Menge der darin enthaltenen Salze oder Gase von gewöhnlichem Trinkwasser unterscheidet und zu Heil- oder Erfrischungszwecken in Verkehr gebracht wird. Unter Limonaden zum einfachen Steuerfasse sind säuerliche und zugleich süße Erfrischungsgetränke zu verstehen, die weingeistfrei sind oder nicht mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten.

Als andere künstlich bereitete Getränke sind insbesondere anzusehen zuckerhaltige Getränke, in denen die weingeistige Gärung beschränkt oder verhindert wird, sowie Getränke, die durch Vergärung zuckerhaltiger Flüssigkeiten hergestellt sind, soweit der Weingeistgehalt nicht über 10 g im Liter hinausgeht. Ferner alle der Biersteuer nicht unterliegenden Malzgetränke sowie alle hierähnlichen Getränke, die als Ersatz für Bier in den Handel gebracht oder genossen zu werden pflegen.

Unter Limonaden und anderen künstlich bereiteten Getränken zum doppelten Steuerfasse sind vorgenannte Getränke zu verstehen, wenn sie mehr als 10 g Weingeist im Liter enthalten.

Unter konzentrierten Kunstlimonaden (künstlichen Limonadensyrupen, Kunstsyrupe) sind flüssige Gemische aus Süßungsmitteln, Säuren und Aromastoffen, auch mit Zusätzen von Farbstoffen und Schaummitteln, zu verstehen, die nach Verdünnung mit Wasser eine mehrfache — in der Regel etwa die zehnfache — Menge an trinkfertiger Limonade ergeben. Als Grundstoffe zur Herstellung von konzentrierten Kunstlimonaden gelten nur die hierzu geeigneten flüssigen Gemische, deren wesentliche Bestandteile Säuren und Aromastoffe mit oder ohne Zusatz von Süßungsmitteln, Farben und Schaummitteln sind und deren Gehalt an Säuren und Aromastoffen so hoch ist, daß sie sich auf trinkfertige Limonade nur durch Mischung mit einer sehr bedeutenden — in der Regel der etwa zweihundertfachen — Wassermenge verarbeiten lassen (§ 6 b. A. B. z. G. v. 26. VII. 1918 — Zbl. f. d. D. R. 1918 S. 437). — <sup>1)</sup> Gesetz vom 26. VII. 1918 (Reichsgesetzbl. S. 849). — <sup>2)</sup> Ohne die Ergebnisse für Posen und Elsaß-Lothringen.